FESTSETZUNGSPLAN M 1:500

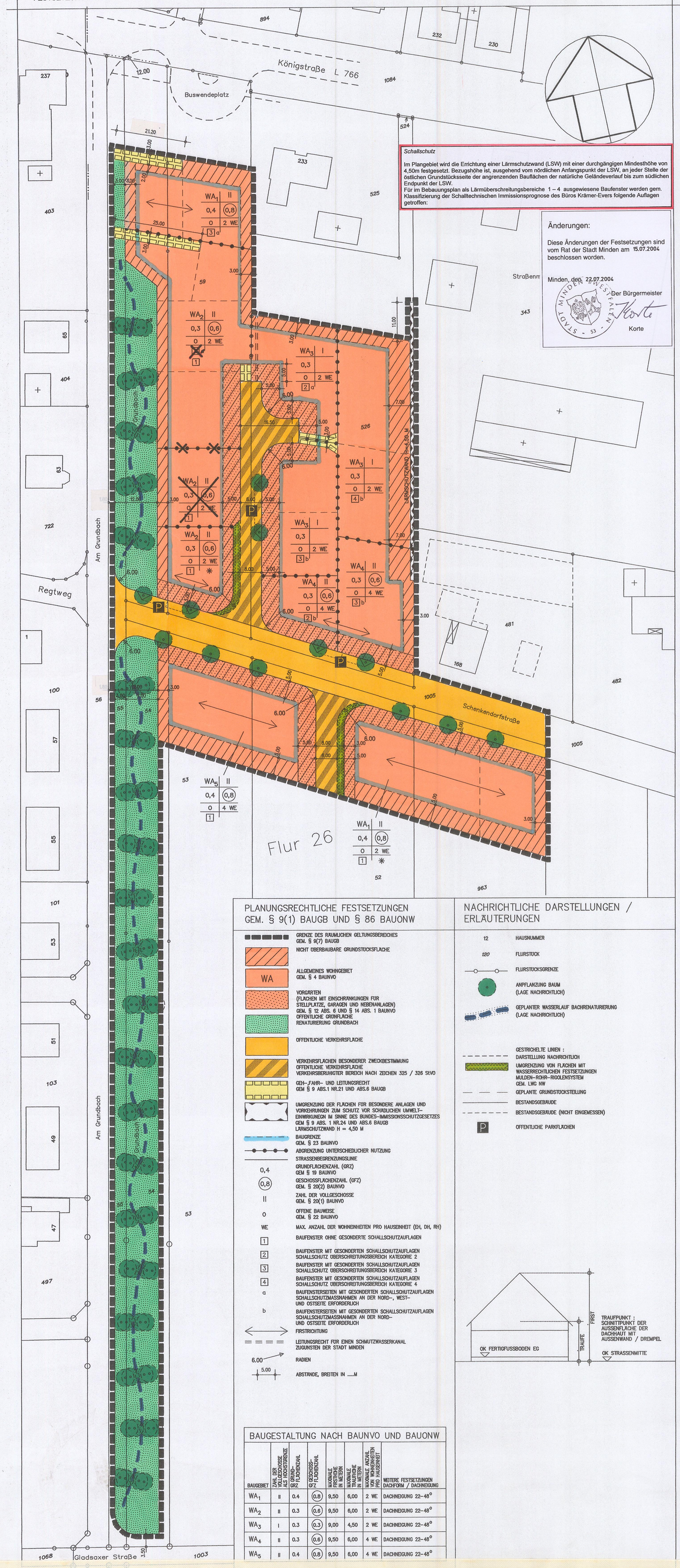

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEM. § 9(1) BAUGB UND § 86 BAUONW

- GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES GEM. § 9(7) BAUGB
- NICHT UBERBAUBARE GRUNDSTUCKSFLACHE
- WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET GEM. § 4 BAUNVO
- VORGÄRTEN (FLACHEN MIT EINSCHRANKUNGEN FUR STELLPLATZE, GARAGEN UND NEBENANLAGEN) GEM. § 12 ABS. 6 UND § 14 ABS. 1 BAUNVO
- ÖFFENTLICHE GRUNFLACHE RENATURIERUNG GRUNDBACH
- OFFENTLICHE VERKEHRSFLACHE
- VERKEHRSFLACHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG OFFENTLICHE VERKEHRSFLACHE VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH NACH ZEICHEN 325 / 326 STVO
- GEH-,FAHR- UND LEITUNGSRECHT GEM § 9 ABS.1 NR.21 UND ABS.6 BAUGB
- UMGRENZUNG DER FLACHEN FUR BESONDERE ANLAGEN UND VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHADLICHEN UMWELT-EINWIRKUNEGN IM SINNE DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES GEM § 9 ABS. 1 NR.24 UND ABS.6 BAUGB LARMSCHUTZWAND H = 4,50 M
- BAUGRENZE GEM. § 23 BAUNVO
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- 0,4 — GRUNDFLACHENZAHL (GRZ) GEM § 19 BAUNVO
- (0,8) — GESCHOSSFLACHENZAHL (GFZ) GEM. § 20(2) BAUNVO
- II — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE GEM. § 20(1) BAUNVO
- O — OFFENE BAUWEISE GEM. § 22 BAUNVO
- WE — MAX. ANZAHL DER WOHNEINHEITEN PRO HAUSEINHEIT (EH, DH, RH)
- 1 — BAUFENSTER OHNE GESONDERTE SCHALLSCHUTZAUFLAGEN
- 2 — BAUFENSTER MIT GESONDERTEN SCHALLSCHUTZAUFLAGEN SCHALLSCHUTZ UBERSCHREITUNGSBEREICH KATEGORIE 2
- 3 — BAUFENSTER MIT GESONDERTEN SCHALLSCHUTZAUFLAGEN SCHALLSCHUTZ UBERSCHREITUNGSBEREICH KATEGORIE 3
- 4 — BAUFENSTER MIT GESONDERTEN SCHALLSCHUTZAUFLAGEN SCHALLSCHUTZ UBERSCHREITUNGSBEREICH KATEGORIE 4
- a — BAUFENSTERSEITEN MIT GESONDERTEN SCHALLSCHUTZAUFLAGEN SCHALLSCHUTZMASSNAHMEN AN DER NORD-, WEST- UND OSTSEITE ERFORDERLICH
- b — BAUFENSTERSEITEN MIT GESONDERTEN SCHALLSCHUTZAUFLAGEN SCHALLSCHUTZMASSNAHMEN AN DER NORD- UND OSTSEITE ERFORDERLICH
- FIRSTRICHTUNG
- LEITUNGSRECHT FUR EINEN SCHMUTZWASSERKANAL ZUGUNSTEN DER STADT MINDEN
- 6.00 — RADIEN
- 5.00 — ABSTANDE, BREITEN IN .....M

NACHRICHTLICHE DARSTELLUNGEN / ERLÄUTERUNGEN

- 12 — HAUSNUMMER
- 120 — FLURSTUCK
- FLURSTUCKSGRENZE
- ANPFLANZUNG BAUM (LAGE NACHRICHTLICH)
- GEPLANTER WASSERLAUF BACHRENATURIERUNG (LAGE NACHRICHTLICH)
- GESTRICHELTE LINIEN : DARSTELLUNG NACHRICHTLICH
- UMGRENZUNG VON FLACHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN MULDEN-ROHR-RIGOLENSYSTEM GEM. LWG NW
- GEPLANTE GRUNDSTUCKSTEILUNG
- BESTANDSGEBAUDE
- BESTANDSGEBAUDE (NICHT EINGEMESSEN)
- P — OFFENTLICHE PARKFLACHEN

BAUGESTALTUNG NACH BAUNVO UND BAUONW

BAUGEBIET	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ	GESCHOSSFLÄCHENZAHL GFZ	MAXIMALE FIRSTHÖHE IN METERN	MAXIMALE TRAUFHÖHE IN METERN	MAXIMALE ANZAHL VON WOHNEINHEITEN PRO DAUSENHEIT	WEITERE FESTSETZUNGEN DACHFORM / DACHNEIGUNG
WA_1	II	0.4	(0.8)	9,50	6,00	2 WE	DACHNEIGUNG 22-48°
WA_2	II	0.3	(0.6)	9,50	6,00	2 WE	DACHNEIGUNG 22-48°
WA_3	I	0.3	(0.3)	9,00	4,50	2 WE	DACHNEIGUNG 22-48°
WA_4	II	0.3	(0.6)	9,50	6,00	4 WE	DACHNEIGUNG 22-48°
WA_5	II	0.4	(0.8)	9,50	6,00	4 WE	DACHNEIGUNG 22-48°

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Festsetzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB)

Art der baulichen Nutzung

Allgemeines Wohngebiet (WA) gem. § 4 Bau NVO

(1) Allgemeine Wohngebiete dienen überwiegend dem Wohnen.

(2) Zulässig sind:

1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisegaststätten sowie nicht störende handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,

(3) Die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gem. § 1(6) Nr. 1 BauNVO für Allgemeine Wohngebiete sind ausgeschlossen.

Maß der baulichen Nutzung

Höhe der baulichen Anlagen § 16 BauNVO

Für das Baugebiet werden neben der zulässigen Dachneigung maximale Höhenfestlegungen für Trauf- und Firsthöhen, gemessen ab OK Bezugshöhe, im einzelnen festgelegt.

	Traufhöhe	Firsthöhe	Geschossfestlegungen
WA 1,2,4,5 :	TH = 6,00 m	FH = 9,50 m	Max. zweigeschossig
WA 3 :	TH = 4,50 m	FH = 9,00 m	Max. eingeschossig

Bezugshöhe

Bezugshöhe ist die Oberkante Straßenmitte der fertig erstellten, angrenzenden Erschließungsstraße.

Bauweise § 22 (4) BauNVO

Im Plangebiet werden nur Einzel-, Doppel- und Reihenhäuser in offener Bauweise gem. § 22 (1) und (2) BauNVO zugelassen.

Baugrenze

Die max. überbaubaren Grundstückaflächen sind durch Baugrenzen festgelegt. Ein Vortreten von Gebäudeteilen, wie Vorbauten, Eingangserker, Eingangsüberdachungen etc., kann gem. § 31 (1) BauGB ausnahmsweise zugelassen werden, jedoch nur zu max 1/3 der Gebäudelänge und max 1,50 m Tiefe.

* Zu den Entwässerungsanlagen im öffentlichen Straßenraum (Versickerungskörper der Mulden-Rohr-Rigolen-Versickerung) ist auf angrenzenden Grundstücken für unterkellerte Gebäude ohne wasserdichte Ausbildung ein Mindestabstand von 6,00 m zwingend einzuhalten.

Schallschutz

Für im Bebauungsplan als Lärmüberschreitungsbereiche 1 – 4 ausgewiesene Baufenster werden gem. Klassifizierung der Schalltechnischen Immissionsprognose des Büros Krämer-Evers folgende Auflagen getroffen.

Kategorie Überschreitungsbereiche : Maßnahmen

1 Überschreitungen von 0 – 3 dB : geringfügig, keine Maßnahmen erforderlich

2 Überschreitungen von 3 – 6 dB :
- Resultierendes Schalldämm-Maß Außenwand R' w,res = 35 dB
- Außenwand R'w = 40 dB
- Fenster R'w = 32 dB (Schallschutzklasse 2 gem. VFI 2719)
- Alle zus. Einbauteile z.B. Rolladenkästen R'w = 32 dB
- Schallgedämmte Lüftungseinrichtungen R'w = 32 dB
- Bei einem Fensteranteil von = 30 % ist an belasteten Hausseiten ein gesonderter Nachweis erforderlich

3 Überschreitungen von 6 – 9 dB :
- Resultierendes Schalldämm-Maß Außenwand R' w,res = 40 dB
- Außenwand R'w = 45 dB
- Fenster R'w = 35 dB (Schallschutzklasse 3 gem. VFI 2719)
- Alle zus. Einbauteile z.B. Rolladenkästen R'w = 35
- Schallgedämmte Lüftungseinrichtungen R'w = 35 dB
- An den schallbelasteten belasteten Hausseiten (Klassifizierung a und b) dürfen die Fenster zu Aufenthaltsräumen nicht der notwendigen Belüftung dienen.
- Bei einem Fensteranteil von = 30 % ist ein gesonderter Nachweis erforderlich

4 Überschreitungen von über 9 dB* :
* Sonderfall, da die Straßenmeisterei keinen dauerhaften Jahres- Nachtbetrieb unterhält: Lärmbelastungen nachts treten hier allein in den Wintermonaten durch Streufahrzeuge und deren Beladung auf.
- Resultierendes Schalldämm-Maß Außenwand R' w,res = 45 dB
- Außenwand R'w = 50 dB
- Fenster R'w = 40 dB (Schallschutzklasse 4 gem. VFI 2719)
- Alle zus. Einbauteile z.B. Rolladenkästen R'w = 40 dB
- Schallgedämmte Lüftungseinrichtungen R'w = 40 dB
- An den schallbelasteten belasteten Hausseiten (Klassifizierung a und b) dürfen die Fenster zu Aufenthaltsräumen nicht der notwendigen Belüftung dienen.
- Bei einem Fensteranteil von = 30 % ist ein gesonderter Nachweis erforderlich

Fenster und Außenwohnbereiche von Aufenthaltsräumen

Auf den nördlichen, westlichen und östlichen Gebäudeseiten der der Königstraße nächstgelegenen Neubauten (WA1) sind Balkone, Loggien, Terrassen und sonstige Außenwohnbereiche von Aufenthaltsräumen nicht zulässig.

Ausnahme für Fenster und Außenwohnbereiche von Aufenthaltsräumen

Ausnahmen von den ausgewiesenen Auflagen für Fenster und Außenwohnbereiche von Aufenthaltsräumen sind zulässig, sofern durch bauliche Maßnahmen sichergestellt wird, dass

- an den zu öffnenden Fenstern und
- im Bereich von Balkonen, Loggien, Terrassen und sonstigen Außenwohnbereichen

die zulässigen Grenzwerte um nicht mehr als 3 dB überschritten werden.

Klassifizierung der Überschreitungsbereiche

Für im Bebauungsplan als Lärmüberschreitungsbereiche 1 – 4 ausgewiesene Baufenster wird gem. Schalltechnischer Immissionsprognose des Büros Krämer-Evers folgende Klassifizierung getroffen:

a Schallschutzauflagen an der Nord-, West- und Ostseite erforderlich

b Schallschutzauflagen an an der Nord- und Ostseite erforderlich

Stellplätze und Garagen

Stellplätze und Garagen sind allgemein zulässig außer auf den festgesetzten Flächen mit Einschränkung für Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen (Vorgärten).

Flächen mit Einschränkungen für Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen (Vorgärten)

Vorgärten sind Flächen mit Einschränkungen für Stellplätze, Garagen, Carports und Nebenanlagen. Auf diesen Flächen sind nur Stellplätze, Carports und Zufahrten zulässig, wenn ihre Gesamtbreite max. 6.00m beträgt, Carports in einem Abstand von min. 1.50 m von der festgesetzten Straßenbegrenzungslinie errichtet werden und dadurch die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden. Die Anfangszufahrt darf hierzu max. 3,00 m breit sein. Innerhalb der Vorgärten dürfen Carports keine geschlossenen Seitenwände oder -verkleidungen aufweisen. Diese Regelung darf pro Grund-stück nur einmal in Anspruch genommen werden. Straßenseitige Einfriedungen sollen -abgesehen von Hecken – nicht als geschlossene Wand ausgebildet werden oder als solche wirken. Zulässig sind Einfriedungen (z.B. Staketenzäune) mit einer Höhe von max. 1,0 m und Hecken. Hecken dürfen die Höhe von 1,0 m überschreiten, sofern dadurch die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird.

Private Freiflächen

Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind innerhalb eines Jahres nach Schlußabnahme des jeweiligen Gebäudes gärtnerisch anzulegen. Aus ökologischen Gründen sind bei PKW- Stellplätzen, Zufahrten, Zuwegungen und Fahrgassen nur Befestigungen zulässig, die keinen höheren Abflussbeiwert als 0,8 haben. Pro Grundstück ist mindestens ein Obst- oder Laubbaum und mindestens 10 Sträucher zu pflanzen und zu erhalten. Folgende Arten sind möglich:

A Baumarten :

Laubbäume

Traubenkirsche	(Prunus padus)	2 x v 150/ 200
Eibe	(Taxus Baccata)	"
Eberesche	(Sorbus aucuparia)	"
Hainbuche	(Carpinus betulus)	"

Obstbäume

Äpfel	Birnen	Süßkirschen	Pflaumen/Zwetschgen
Blesterfelder Renette	Doppelte Philippsbirne	Große Schwarze	Große Grüne Reneklode
Dülmener Rosenapfel	Gellerts Butterbirne	Knorpelkirsche	Hauszwetschge
Grahams Jubiläumsapfel	Gute Graue	Hedelfing. Riesenkirsche	Wangenheims
Jacob Lebel	Köstl. aus Charneu	Schneiders Späte	Frühzwetschge

B Straucharten:

Hartriegel	(Cornus sanguinea)	2 x v 60/ 100
Gem. Heckenkirsche	(Lonicera Xylosteum)	"
Purpurweide	(Salix Purpurea)	"
Schneebeere	(Symphoricarpos Racemosus)	"
Liguster	(Ligustrum Vulgare)	

Öffentliche Grünfläche (Renaturierung Grundbach)

Die festgesetzte öffentliche Grünfläche (Renaturierung Grundbach) ist vom Erschließungsträger gem. Vorgaben der Anlage 2 der textlichen Begründung des Bebauungsplanes anzulegen und ist dauerhaft zu erhalten.

Festlegung der Bepflanzung

Abstände der Pflanzungen:

Zweiachsige Baumpflanzung je Uferseite, Pflanzabstand untereinander = 3,00 m, Abstand der Pflanzungen der Baumachsen längs zum Grundbach = 15,00 m

Arten der Pflanzungen:

Schwarz-/Roterle	Alnus Glutinosa	2 x v. Heister 150/200
Stieleiche	Quercus Rober	2 x v. Heister 150/200
Esche	Fraxinus Excelsior	2 x v. Heister 150/200
Hasel	Corylus Avellana	2 x v. Strauch 60/100

Öffentliche Verkehrsfläche

Im Bereich der neuen Planstraße sind gem. Plandarstellung gekennzeichnete, öffentliche Stellplätze herzustellen. Es sind die im Plan nachrichtlich dargestellten 2 Hochstämme im Straßenraum anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Folgende Arten sind möglich:

Säulenhainbuche	(Carpinus Betulus Fastigiata)	2 x v 150/ 200
Säulenahorn	(Acer Placeroides)	"

Im Bereich der Erweiterungsflächen für die "Schenkendorfstraße" sind gem. Plandarstellung 9 Hochstämme anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Folgende Arten sind möglich:

Säulenhainbuche	(Carpinus Betulus Fastigiata)	2 x v 150/ 200
Säulenahorn	(Acer Placeroides)	"

Befreiungen

Befreiungen von diesen Festsetzungen können gem. § 31 BauGB unter den dort genannten Voraussetzungen zugelassen werden. Hierfür ist im Einzelfall ein schriftlicher Antrag mit Begründung an die Bauaufsichtsbehörde zu stellen.

Festsetzungen nach Bauordnung NW (BauONW)

Dächer

Die Dachneigung für Dächer von Hauptgebäuden ist mit 22° bis 48° als Mindest- und Höchstgrenze festgesetzt. Die Dächer von Hauptgebäuden sind als Sattel-, Walm- oder Zeltdach auszuführen. Im Bereich WA 3 sind zusätzlich Mansarddächer mit abweichenden Neigungen zulässig. Versetzte Satteldächer sind dann zulässig, wenn die Differenz zwischen First und darunterliegendem Dachanschluß nicht mehr als 1.50 m beträgt. Begrünte Dächer und Sonnenkollektoren sind zulässig. Als Material für die Dacheindeckung der Hauptgebäude – ausgenommen begrünte Dächer und Sonnen-kollektoren – sind nur Dachpfannen in gedeckten Farben folgender Farbtöne in Anlehnung an das Farbregister RAL 840 HR zulässig:

RAL 2001 (rotorange)	RAL 3013 (tomatenrot)	RAL 7021 (schwarzgrau)
RAL 2002 (blutorange)	RAL 3016 (korallenrot)	RAL 7024 (graphitgrau)
RAL 3000 (feuerrot)	RAL 7015 (schiefergrau)	RAL 7026 (granitgrau)
RAL 3011 (braunrot)	RAL 7016 (anthrazitgrau)	RAL 9004 (signalschwarz)

Außenhaut

Die Außenwandflächen von Gebäuden dürfen nur wie folgt ausgeführt werden:

- Ziegelmauerwerk
- Kalksandsteinmauerwerk
- Putz
- Holzverkleidungen

Nicht zulässig sind Imitate jeglicher Art (z.B. Klinker- oder Fachwerkimitationen).
Für untergeordnete Gebäudeteile und Nebenanlagen wie Wintergärten, Erker, Carports, Eingangsüber-dachungen o.ä. sind auch Metall- Glaskonstruktionen zulässig.
Als Material für das Ziegelmauerwerk sind nur Tonziegel der Grundfarbe rot in Anlehnung an die unter Dächer genannten RAL- Farbtöne zulässig.

Für die Bestimmung zulässiger Farbtöne sind allein die durch die Nummern des Farbregisters RAL 840 HR bezeichneten Farbtöne maßgeblich, nicht jedoch die zur Bezeichnung verwendeten Nummern.

Für verputzte Außenwandflächen und Anstriche auf Kalksandsteinmauerwerk sind nur gedeckte Farben folgender Farbtöne nach Farbregister RAL 840 Hr zulässig:

RAL 1001 (beige)	RAL 7030 (steingrau)	RAL 9002 (grauweiß)
RAL 1002 (sandgelb)	RAL 7032 (kieselgrau)	RAL 9010 (reinweiß)
RAL 1013 (perlweiß)	RAL 7035 (lichtgrau)	RAL 9016 (verkehrsweiß)
RAL 1014 (elfenbein)	RAL 7038 (achatgrau)	RAL 9018 (papyrusweiß)
RAL 1015 (hellelfenbein)	RAL 9001 (cremeweiß)	

Abweichungen

Abweichungen von diesen Festsetzungen können gem. § 73 BauO NW im Einvernehmen mit der Gemeinde von der Bauaufsichtsbehörde zugelassen werden.

HINWEISE

Versickerung des Niederschlagswassers

Gem. § 51 a LWG ist das auf den Dachflächen und auf sonstigen versiegelten Flächen anfallende Niederschlagswasser nutzbringend zur Bewässerung von Pflanzungen und sonstigen Grünflächen zu verwenden bzw. gem. Versickerungsgutachten als Rohr-Rigolenversickerung mit vorgeschaltetem Absetzschacht auf den privaten Grundstücksflächen zu entwässern.
Das im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser ist über ein Mulden- Rohr- Rigolensystem mit Notüberlauf zum Grundbach gem. Versickerungsgutachten abzuleiten.
Stellplätze und Fuß-/ Radwege sind wasserdurchlässig zu befestigen.

ÜBERSICHTSPLAN M 1:5000

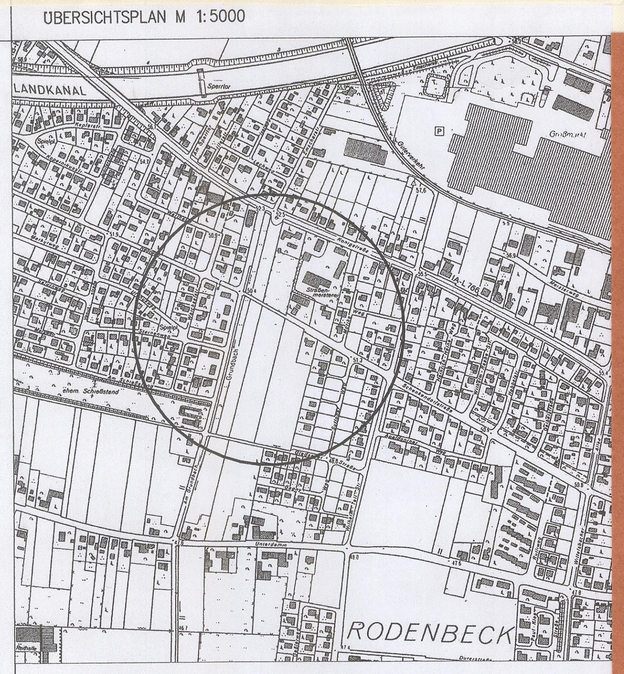

Bodendenkmäler

Bei Erdarbeiten können kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde, z.B. Bauspuren, Mauerreste, Tonscherben, Metallfunde, Veränderungen oder Verfärbungen der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Knochen, Fossilien etc. entdeckt werden.
Die Entdeckung ist der Unteren Denkmalbehörde, Bereich 5.2 Stadtplanung, Kleiner Domhof 17, 32423 Minden (Tel. 0571/ 89 220) und dem Westfälischen Museum für Archäologie, Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Bielefeld (Tel. 0521/ 5200250) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstelle mind. drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 DSchG).

Kampfmittelbeseitigung

Es besteht kein Verdacht auf das Vorhandensein von Bombenblindgängern. Sollten jedoch bei den Aus-schachtungsarbeiten verdächtige Gegenstände oder außergewöhnliche Bodenverfärbungen auftreten, ist die Arbeit aus Sicherheitsgründen sofort einzustellen und der Staatliche Kampfmittelräumdienst (Tel. 05231/ 71-0) sofort zu benachrichtigen.

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE DARSTELLUNG MIT DEM AMTLICHEN KATASTER-NACHWEIS (STAND.(Mo./Jahr)) ÜBEREINSTIMMT. DER GEBÄUDE-BESTAND WURDE ERGÄNZT. DIE FESTLEGUNG DER STADTEBAULICHEN PLANUNG IST GEOMETRISCH EINDEUTIG.
Minden, Öffentl. best. Verm.-Ing. Gleis, DEN. 19.04.04
OFFENTL. BEST.VERM.ING.
GEIER

FÜR DIESEN BEBAUUNGSPLAN IST GEM. § 2 (1) DES BAU-GESETZBUCHES (BauGB) IN DER ZURZEIT GULTIGEN FASSUNG DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG DER STADT MINDEN AM 26.03.03 DIE AUFSTELLUNG BESCHLOSSEN UND AM 26.04.03 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.
MINDEN , DEN..27.04.2004..
DER BÜRGERMEISTER
GEZ. ..... KORTE

FÜR DIESEN BEBAUUNGSPLAN IST GEM. § 3 DES BAU-GESETZBUCHES (BauGB) IN DER ZURZEIT GULTIGEN FASSUNG DIE BÜRGER-BETEILIGUNG AM 08.05.03 DURCHGEFUHRT WORDEN.
MINDEN , DEN..27.04.2004..
DER BÜRGERMEISTER I/A.
GEZ. ..... DÜSTER (BEREICHSLEITER)

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST VON DER STADTVERORDETENVERSAMMLUNG DER STADT MINDEN AM ..31.03.2004.. ALS ENTWURF BESCHLOSSEN WORDEN. DIESER BEBAUUNGSPLAN HAT GEM § 3(2) DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) IN DER ZURZEIT GULTIGEN FASSUNG IN DER ZEIT VOM ....19.04.2004... BIS....21.05.2004.... OFFENTLICH AUSGELEGEN.
DIE OFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE AM ...09.04.2004..... ORTSUBLICH BEKANNT GEMACHT.
MINDEN , DEN..24.05.2004..
DER BURGERMEISTER
GEZ. ..... KORTE

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST G § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) IN DER ZURZEIT GÜLTIGEN FASSUNG VOM DER STADTVERORDNETENVERSAMMLU DER STADT MINDEN AM ..15.07.2004.... ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.
MINDEN , DEN..22.07.2004..
DER BÜRGERMEISTER.
GEZ. ..... KORTE

DIESER BEBAUUNGSPLAN WIRD MIT TEXT UND BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 10 DES BAUGESETZBUCHES IN DER ZURZEIT GULTIGEN FASSUNG AB ....06.08.2004..... ZU JEDERMANNS EINSICHT BEREITGEHALTEN.
DER ORT DER BEREITHALTUNG DES BEBAUUNGSPLANES WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN IST AM ....06.08.2004..... ORTSUBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.
MINDEN , DEN..06.08.2004..
DER BURGERMEISTER
IM AUFTRAG
GEZ. ..... DÜSTER (BEREICHSLEITER)

HIERMIT WIRD BESTÄTIGT, DASS DIESER BEBAUUNGSPLAN NEBST BEGRÜNDUNG MIT DEM BESCHLUSS D STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG VOM ..15.07.2004.. ÜBEREINSTIMMT UND DAS NACH § 2(1) UND 2 BEKANNTMACHUNGSVERORDNUNG N VERFAHREN WORDEN IST.
MINDEN , DEN..29.07.2004..
DER BÜRGERMEISTER I.V.
GEZ. ..... KIENZLE (ERSTER BEIGEORDNET

ODOY GMBH
An- & Verkauf von Grundstücken
Projektierung und Entwicklung von Baugebieten
Königswall 22
32423 Minden
Telefon: 05 71 / 3 88 69 90
FÜR DEN PLANENTWURF UND DIE PLANAUSFERTIGUNG
ERSCHLIESSUNGSTRÄGER:
MINDEN , DEN..29.06.2004..
K4 KUHLMANN PLANUNGSGESELLSCHAFT MBH
14.04.04
PANORAMASTRASSE 43
PLANUNGSBÜRO 32457 PORTA WESTFALICA
TEL.: 05722 / 306870 FAX: 05722 / 27860

AUSFERTIGUNG GEMARKUNG MINDEN
GROSSE DES RÄUMLICHEN GELTUNGS-BEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES:
KARTENGRUNDLAGE: VERGROSSERUNG DER KATASTERKARTE VON 1:1000 AUF 1:500
ZUR VERVIELFÄLTIGUNG FREIGEGEBEN DURCH VEREINBARUNG MIT DEM LANDKREIS MINDEN – KATASTERAMT – VOM 28.11.1957 UND 05.12.1957

BESTANDTEILE DIESES BEBAUUNGSPLANES SIND : DIESER PLAN EINSCHLIESSLICH DER TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN
DEM BEBAUUNGSPLAN IST DIE BEGRUNDUNG BEIGEFÜGT.

RECHTSGRUNDLAGEN

BAUGESETZBUCH (BauGB) IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG

GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (GO NW) IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG

BAUORDNUNG FÜR DAS LANDNORDRHEIN-WESTFALEN (BauO NW) IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG

PLANZEICHENVERORDNUNG (PLANZVO) IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG

LANDESWASSERGESETZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LWG NW) IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG

KREIS MINDEN – LÜBBECKE

STADT MINDEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 884 "AM GRUNDBACH" MINDEN

M 1 : 500

4. AUSFERTIGUNG

PROJEKT NR.: 206
DATUM: 23.02.2004
GEMARKUNG MINDEN
FLUR 26
FLURSTUCKE TEILWEISE 52-55, 58, 59, 526, 963, 1005

ERSCHLIESSUNGSTRÄGER:
ODOY GMBH
An- & Verkauf von Grundstücken
Projektierung und Entwicklung von Baugebieten
Königswall 22
32423 Minden
Telefon: 05 71 / 3 88 69 90

ODOY GMBH
GRUNDSTÜCKENTWICKLUNGS- UND PROJEKTIERUNGSGESELLSCHAFT
KÖNIGSWALL 22
32423 MINDEN
TEL.: 0571/3886990

ELMAR KUHLMANN
ARCHITEKT AKNW
MARIENWALL 31
32423 MINDEN
TEL.: 0571/8290070
FAX.: 0571/8290080
IN

K4 KUHLMANN
PLANUNGSGESELLSCHAFT MBH
PANORAMASTRASSE 43
32457 PORTA WESTFALICA
TEL.: 05722/306870
FAX.: 05722/27860